

20 W 17/10
VR 1072 Amtsgericht Tostedt

B e s c h l u s s

In der Vereinsregistersache

Sportverein T e. V.

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte:
Anwaltsbüro H

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die Beschwerde des betroffenen Vereins vom 30. November 2010 gegen die Zwischenverfügung des Amtsgerichts - Registergericht - Tostedt vom 8. November 2010 durch die Richterin am Oberlandesgericht Dr. S sowie die Richter am Oberlandesgericht Dr. W und G am 20. Dezember 2010 beschlossen:

Die Zwischenverfügung des Amtsgerichts - Registergericht - Tostedt vom 8. November 2010 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Beschwerdewert: 500 €

Gründe:

Die nach § 382 Abs. 4 Satz 2 FamFG zulässige Beschwerde ist begründet.

I.

Das vorgelegte Verfahren gibt dem Senat Anlass, darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Abhilfe grundsätzlich durch Beschluss zu erfolgen hat (vgl. Keidel/Sternal, FamFG, 16. Auflage, § 68 Rdn. 12 m.w.N.), der mit Gründen zu versehen ist, § 38 Abs. 3 Satz 1 FamFG. Ein Aktenvermerk oder eine Übersendungsverfügung genügen nicht (vgl. Keidel/Sternal a.a.O.). Da sich vorliegend das Registergericht sowohl in der Zwischenverfügung als auch im Abschlussvermerk mit der Sache inhaltlich auseinandergesetzt hat, sah sich der Senat gleichwohl zur Entscheidung berufen.

II.

Das Registergericht hat in seiner Zwischenverfügung vom 8. November 2010 die Auffassung vertreten, dass der Eintragungsantrag vom 26. Oktober 2010 nicht den Anforderungen des § 37 Abs. 1 BGB genüge.

Diese Rechtsauffassung des Registergerichts hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Die Bestimmung des § 11 Absatz 3 der Satzung ist zulässig. Diese regelt, dass eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangt. Der auch in der Literatur vertretenen Auffassung, die Satzung könne aus dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes nur einen niedrigeren Teil als ein Zehntel der Mitglieder bestimmen (z.B. Soergel/Hadding § 37 Rn. 5; MünchKomm/Reuter BGB 3. Aufl. § 37 Rn. 1; Reichert Rn. 791), folgt der Senat nicht. Die Satzung kann als Voraussetzung für das Einberufungsverlangen auch ein höheres Quorum als 10 % vorsehen (BayObLG NJW-RR 2001, 1479 m.w.N.). Der Wortlaut des § 37 Abs. 1 BGB ist eindeutig: Der zehnte Teil der Mitglieder soll nur dann gelten, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Grenze des

Minderheitenschutzes unterliegt grundsätzlich der Satzungsregelung und damit der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Allerdings darf die Satzung die Minderheitenrechte nicht vollständig ausschließen. Die erforderliche Mitgliederzahl darf daher nicht auf die Hälfte oder mehr festgesetzt werden (vgl. Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Auflage, Rdn. 425). Diese Grenze ist jedoch bei einem Einberufungsquorum von 1/4 der Mitglieder nicht überschritten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 131 Abs. 1 Nr. 1 KostO, 81 Abs. 1 FamFG, die Festsetzung des Beschwerdewerts auf §§ 131 Abs. 4, 29, 30 Abs. 2 KostO.

Dr. S

Dr. W

G